

Signifikanzrahmen zum Brutvogelschutz an Windkraftanlagen

Anmerkungen des LBU zum Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 11. Dezember 2020

Auf ihrer Sonderkonferenz "Windenergie und Artenschutz: Erarbeitung eines Signifikanzrahmens" haben die UmweltministerInnen des Bundes und der Länder am 11. Dezember 2020 den „Standardisierten Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land“ beschlossen, kürzer bezeichnet als „Signifikanzrahmen“. Die Minister sehen diesen Beschluss als Meilenstein für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Ziel ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens der Länder für die Standardisierung und für Vollzugshinweise zu den Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen an Land.

In den Protokollerklärungen zu diesem Beschluss betonen die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen: „Klimaschutz und der Erhalt der biologischen Vielfalt müssen gemeinsam angegangen und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Beide Schutzgüter sind untrennbar miteinander verbunden. Ziel muss eine naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende in Einklang mit Natur- und Artenschutz sein.“

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein betonen dagegen die große Bedeutung des Klimaschutzes für die Zukunft des Planeten und gehen davon aus, „dass in den kommenden Jahren und Jahr-zehnten grundsätzlich auch eine Neujustierung des Verhältnisses unterschiedlichster Schutzgüter erforderlich sein wird, um den Herausforderungen zum Schutz des Klimas und der biologischen Vielfalt gerecht zu werden.“

Die Formulierung lässt erkennen, dass die Mehrzahl der Bundesländer erwägt, die Anforderungen des Artenschutzes zu Gunsten des Klimaschutzes zurückzudrängen. Das bleibt nicht ohne Folgen für den Inhalt des beschlossenen Signifikanzrahmens. Dieser nennt lediglich für zwölf Brutvogelarten Mindestabstände zu Windkraftanlagen. Das sind deutlich weniger als die 37 Brutvogelarten, die in den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier) aufgelistet werden.

Zu dem im Helgoländer Papier ebenfalls behandelten Thema des Tötungsrisikos für ziehende und rastende Vögel sowie zu für den Vogelschutz relevanten Schutzgebieten und die insoweit zu beachtenden einzuhaltenden Mindestabständen äußern sich Umweltministerkonferenz und Signifikanzrahmen nicht.

Die im Signifikanzrahmen vorgenommene Beschränkung ist rechtlich fragwürdig. Trotz aller Meinungsunterschiede zu Fragen des Artenschutzes an Windkraftanlagen

besteht in der Rechtsprechung der deutschen Obergerichte und des Europäischen Gerichtshofes Einigkeit darüber, dass die Frage des Tötungsrisikos an Windkraftanlagen allein naturschutzfachlich, naturwissenschaftlich zu beurteilen ist und nicht anhand von politischen Kriterien. Der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik wird gegenwärtig durch das Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im Sinne einer Fachkonvention dokumentiert, das in der Praxis jedoch nicht bundeseinheitlich angewendet wird und Gerichte und Behörden in begründeten Fällen Abweichungen von den Empfehlungen zulassen (siehe z.B. Beschluss OVG Lüneburg vom 16. November 2016-12 ME 132/16).

Der Beschluss der Umweltminister/innen sieht vor, dass die in den Ländern bereits bestehenden Regelungen zum Brutvogelschutz an Windkraftanlagen bis spätestens Herbst 2022 an den beschlossenen Signifikanzrahmen angepasst werden sollen. Die Länder verpflichten sich, die im Signifikanzrahmen enthaltene „Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ nur restriktiv anzupassen. Es ist noch nicht abzusehen, wie diese Vorgabe von den Ländern umgesetzt werden wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz im deutschen und europäischen Recht ändern sich durch den Beschluss des Signifikanzrahmens nicht. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die deutschen Gerichte durch die getroffenen politischen Bewertungen beeinflussen lassen.

(16. März 2021)

Beschluss der UMK vom 11. Dezember 2020:

https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/beschluss_soko_umk_signifikanzrahmen_final_1608198103.pdf

Signifikanzrahmen der UMK vom 11. Dezember 2020:

https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/vollzugshilfe_signifikanzrahmen_11-12-2020_1608198177.pdf

Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Helgoländer Papier):

http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf